



SCHUTZKONZEPT DER SANKT-ANSGAR-SCHULE

Sankt-Ansgar-Schule
Bürgerweide 33
20535 Hamburg
040/25173410
sekretariat@sas.kseh.de

Verantwortlich:
Hans-Martin Flesch, Schulleiter
Redaktion:
Franz-Josef Faupel, Beratungslehrer und BeOs-Fachkraft
Stefanie Heinrichs-Fix, Didaktische Leiterin

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	4
2.	Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild der SAS.....	5
3.	Begriffsklärungen.....	5
3.1	Machtmisbrauch.....	5
3.2	Kindeswohlgefährdung.....	6
3.3	Unterscheidung der Begriffe sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	7
3.3.1	Grenzverletzungen	7
3.3.2	Sexuelle Übergriffe	7
3.3.3	Strafbare sexualbezogene Handlungen	8
4.	Risikoanalyse.....	8
4.1	Strukturen.....	8
4.2	Kultur der Organisation/Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen.....	9
4.3	Räumlichkeiten/Schulgelände	9
4.4	Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Schule	10
4.5	Umgang mit Sexualität	11
4.6	Regeln	11
4.7	Digitales: Handy und Internet.....	11
4.8	Personalauswahl	11
4.9	Qualifizierung von Mitarbeitenden.....	11
4.10	Qualitätsmanagement.....	12
4.11	Krisenmanagement.....	12
4.12	Schnittstelle KSJ – SAS	12
5.	Schutzmaßnahmen	13
5.1	Zielgruppen	13
5.2	Verhaltenskodex.....	13
5.3	Präventionsmaßnahmen.....	14
5.3.1	Personalauswahl, Einstellungsgespräche und Führungszeugnisse.....	14

6.	Intervention.....	15
6.1	Handlungsleitfäden für Schulbeschäftigte	15
6.1.1	Allgemeiner Handlungsleitfaden.....	15
6.1.2	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	16
6.1.3	Handlungsleitfaden bei Übergriffen zwischen erwachsenen Schulbeschäftigten	16
6.2	Ansprechpersonen und Stellen	17
7.	Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung	18
8.	Schlusswort und Arbeitsaufträge	19
9.	Literaturverzeichnis	20
10.	Anhang	21

1. Vorwort

Die Sankt-Ansgar-Schule (SAS) ist ein katholisches Gymnasium in jesuitischer Tradition, das vor 77 Jahren gegründet wurde. In den vergangenen zehn Jahren war die Schule geprägt vom Umbruch, da es besonders durch die Pensionierungswelle und die Schulschließungen innerhalb des Erzbistums gravierende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kollegiums und der erweiterten Schulleitung gegeben hat. In der Zeit der Pandemie konnten dann viele gute Elemente des Kinderschutzes und der Prävention nicht mehr stattfinden (z.B. Präventionsprojekte oder Sexualkundeunterricht). Das soll sich nun wieder ändern.

Bis 1993 wurde unsere Schule durch den Jesuitenorden geleitet. In dieser Zeit kam es zu Missbrauchsfällen durch Ordensmitglieder, die seit 2010 aufgeklärt werden. Die Schule ist weiterhin dem Jesuitenorden und der ignatianischen Pädagogik verbunden und hat auch deshalb ein besonderes Interesse daran, dass der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verhindern von Machtmissbrauch eine zentrale Rolle in unserer Arbeit spielen.

Aufgrund der vielen personellen Veränderungen in der jüngsten Vergangenheit enthält dieses Schutzkonzept auch etliche Ideen und Projekte (z.B. Präventionsmaßnahmen), die ab dem laufenden oder dem kommenden Schuljahr 2023/2024 verbindlich eingeführt und erprobt werden.

Das Schutzkonzept hat folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Das **Bundeskinderschutzgesetz**¹ legt die Grundlage für Stärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes.
- Das **Sozialgesetzbuch**² regelt für jede Einrichtung die Erstellung eigener Handlungsleitfäden für eine vermutete Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus regelt §4 dieses Gesetzes³ die Kooperation und Information im Kinderschutz. Dies gilt auch für den Nachmittagsbereich, hier insbesondere §8 a/b, Aches Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- Das **Strafgesetzbuch**⁴ enthält die Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten.
- Schließlich verlangt die deutsche Bischofskonferenz in ihrer **Rahmenordnung Prävention**⁵ und, daran anschließend, die Interventionsordnung des Erzbistum Hamburg⁶ die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts auf Basis einer Risiko- und Schutzanalyse. Diese

¹ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz-BkSchG).

² Sozialgesetzbuch (SGB)- Aches Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v 26.Juni 1990.)

³ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) v 22. Dezember 2011, §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

⁴ Strafgesetzbuch (StGB), Besonderer Teil, dreizehnter Abschnitt, §§ 174, 174 a-c, 176, 176a und b, 177, 180, 182, 184, 184b, c, i und k.

⁵ Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.November 2019.

⁶ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 17. November 2022, veröffentlicht: Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 10, Art. 106, S. 114 ff., v. 30. November 2022.

Handlungsleitfäden sind verpflichtend für das Erzbistum Hamburg und wurden aus den jeweiligen Ordnungen übernommen.

Diesem Schutzkonzept liegt die Arbeit der „AG Schutzkonzept“ (2021-2023) bestehend aus Mitgliedern des Kollegiums, des Elternrates, der Schülervertretung und der erweiterten Schulleitung zugrunde. Es wurden drei verschiedene Fragebögen erarbeitet und eine Online-Umfrage im Kollegium, der Elternschaft und der Schülerschaft durchgeführt. Die Ergebnisse waren die Grundlage für den ersten Entwurf dieses Konzepts, der dann wiederum in der AG überarbeitet wurde. Auf der allgemeinen Konferenz wurden die Punkte „Verhaltenskodex“, „Präventionsmaßnahmen“ sowie die „Handlungsleitfäden“ in Kleingruppen diskutiert und ergänzt, so dass die Ergebnisse dann in die Endfassung dieses Schutzkonzeptes einfließen konnten. Die Endfassung wurde dem Kollegium und der AG auf unserer Schulplattform Moodle zur Kenntnis gestellt. Abschließend wurde dieses Schutzkonzept im Juni 2023 den Gremien Elternrat und Schülerrat vorgestellt sowie der Schulkonferenz zum Beschluss im November 2023 vorgelegt.

Das Schutzkonzept ist auf unserer Schulhomepage öffentlich zugänglich. Darüber hinaus findet sich ab dem Schuljahr 2023/2024 der Verhaltenskodex im Schulplaner der Schüler*innen. Die Handlungsleitfäden mit klarer Visualisierung der einzelnen Schritte hängen im Lehrerzimmer aus und sind noch einmal gesondert bei Moodle für alle Lehrkräfte abgelegt.

2. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild der SAS

In ihrem Leitbild definiert sich die SAS als „ein Ort, an dem jeder Einzelne seinen Wert als Mensch erfährt.“

Wir wollen als Schule ein sicherer Ort sein. Das bedeutet nicht nur, dass alle Mitarbeitenden, Lernenden und Lehrenden sich in der Schule sicher fühlen sollen. Vielmehr wollen wir ein Ort sein, an dem sich Kinder und Jugendliche gehört und gesehen fühlen. Das bedeutet neben allen Themen, die das Lernen betreffen, eben auch, dass Kinder und Jugendliche hier auf Erwachsene treffen, die ihnen auch dann helfen, wenn sie nicht wissen, wohin sie sich sonst mit ihren Sorgen und Nöten wenden sollen. Dazu ist es wichtig, dass wir einen professionellen und offenen Umgang mit dem Thema Sexualität pflegen.

Das vorliegende Schutzkonzept

- erklärt zentrale Begriffe,
- erläutert den Ist-Zustand der Schule mithilfe der Ergebnisse der Risikoanalyse,
- gibt einen Handlungsleitfaden für die Lehrkräfte,
- benennt Entwicklungsfelder der Prävention und des Kinderschutzes und enthält einen Verhaltenskodex für alle an der Schule Beteiligten.

3. Begriffsklärungen

3.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch ist, wenn ein Mensch, der Macht innehat, diese ausübt, um das Verhalten von dem Bemächtigten (dem, über den man Macht hat) zu manipulieren. Wer einen Machtmissbrauch in seiner Kindheit erlebt hat, weiß, dass dieser Spuren hinterlassen kann. Eltern, Lehrer*innen und andere

Erwachsene (z.B. Trainer) haben per se Macht über Kinder. Als Elternteil oder Lehrkraft ist es sehr leicht, Kinder zu manipulieren und sie zu etwas zu bringen, was sie gar nicht wollen. Wer ein Kind oder einen Jugendlichen dazu bringt, etwas zu tun, um daraus beispielsweise einen Lustgewinn zu ziehen, missbraucht die eigene Macht. Auch wenn eine Willkür entsteht, die ein Elternteil, eine Lehrkraft oder ein Kind ausnutzt, um die eigene Position zu stärken, spricht man von Machtmissbrauch. Eine besondere Form des Machtmissbrauchs ist der sexuelle Missbrauch, denn es geht meist nicht in erster Linie um Sexualität, sondern um Macht. Der Lustgewinn eines Täters oder einer Täterin ist hier nicht nur der körperliche Aspekt, sondern vor allem die Instrumentalisierung, dass das Kind alles tut, was man möchte. Schule ist ein Ort des institutionellen Machtgefälles und es besteht die Gefahr, dass Lehrkräfte und andere angestellte Personen, aber auch Kinder und Jugendliche untereinander ihre Macht missbrauchen. Ein Machtmissbrauch kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

3.2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung im strafrechtlichen Sinne nach §1666 Abs. 1 BGB ist, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“.⁷

Wenn also das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder anderer Menschen schwerwiegende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können, spricht man von einer Kindeswohlgefährdung.⁸

Beispiele für eine Kindeswohlgefährdung sind:

- **Körperliche Misshandlungen**
 - ein Schlag ins Gesicht, Festhalten oder Würgen
 - gewaltsame Angriffe bei denen Hilfsmittel (z.B. Riemen, Stöcke oder andere Gegenstände) genutzt werden, so dass es zu Verletzungen (Blutergüsse, Knochenbrüche, Verbrennungen oder Verbrühungen oder Vergiftungen aber auch innere Verletzungen) kommen kann
- **Seelische Misshandlungen**
 - herabwürdigende und beleidigende Äußerungen, so dass sich das Kind oder der Jugendliche wertlos oder gar abgelehnt fühlt und so das Vertrauen zu den Erwachsenen beeinträchtigt wird
 - Handlungen, die die Kinder oder Jugendlichen isolieren, in Angst versetzen oder ausbeuten
- **Vernachlässigung**
 - andauernde oder wiederholte Unterlassung der seelischen und körperlichen Versorgung (fehlendes Frühstück, nicht wettergemäße Kleidung, fehlende Hilfe bei Überforderung, häufiges Alleinsein, fehlende Hilfe für einen regelmäßigen Schulbesuch)
- **Häusliche Gewalt**
 - Partnergewalt, sowohl körperlich als auch seelisch oder gar sexuell
 - das Erleben von Gewalt an anderen Familienmitgliedern

⁷ BGH, Beschluss vom 06.02.2019, XII 2B 408 – OLG Karlsruhe sowie BGHZ 213, 107=FamRZ 2017,212.

⁸ Vgl. Schmidt, H./Meysen, Th. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, in Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 2, S. 2 f.

3.3 Unterscheidung der Begriffe *sexueller Missbrauch* und *sexualisierte Gewalt*

Die SAS unterscheidet im Sinne der deutschen Bischofskonferenz⁹ und dem Erzbistum Hamburg die Begriffe sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt. In diesem Konzept wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ gebraucht. Da das Wort „sexueller Missbrauch“ ein rechtlicher Begriff ist, hat sich der Begriff „sexualisierte Gewalt“ für die Verwendung in Schutzkonzepten bewährt.

Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass Gewalt in sexualisierter Form geschieht. Damit werden Aspekte von Macht und Aggressivität neben denen der Sexualität einbezogen. Sie verletzt daher durch körperliche und seelische Grenzüberschreitungen die Intimsphäre eines Menschen. Fast immer geschieht dies durch Ausnutzung der Macht/Autorität aufgrund des Geschlechts, des Alters, der körperlichen Überlegenheit, der Herkunft oder der sozialen Stellung desjenigen, der die Grenze überschreitet. Es wird Macht/Autorität durch Belohnung (z.B. Geschenke oder emotionaler Zueignung) oder Bestrafung (z.B. Androhung oder Einsatz von körperlicher oder seelischer Gewalt) eingesetzt. Damit soll eine Person zu etwas Bestimmten bewegt werden. Es geht also darum, dass die eigenen Machtbedürfnisse auf Kosten anderer befriedigt werden. Dazu werden sexuelle Handlungen als Mittel genutzt.

3.3.1 Grenzverletzungen

Mit dem Wort **Grenzverletzung** ist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gemeint, das aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur ein objektives oder allgemeines Kriterium, sondern auch eine Beurteilung der Person, die dies selbst erlebt. Gründe für eine Verletzung der persönlichen Grenze sind oft fachliche oder persönliche Unzulänglichkeiten, aber auch fehlende Regeln und Strukturen. Dazu zählen:

- Ein nicht gewolltes Näherkommen in einem Gespräch
- Eine nicht gewollte Umarmung
- Die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatzi“ oder „Süßer/Süßer“
- Eine versehentliche unangenehme Berührung
- Eine unbedachte verletzende Bemerkung
- Das nicht gewünschte Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

Es ist nicht immer klar zu entscheiden, ob eine Grenzverletzung versehentlich oder absichtlich stattgefunden hat. Einer Person kann dies nicht immer bewusst sein. Deswegen muss eine Bewertung der Überschreitung und die Folgen des Verhaltens immer im Einzelnen genau überlegt werden.

3.3.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale und nonverbale oder körperliche Widerstände der anderen Person hinweg. Auch institutionelle Regeln und fachliche Standards werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zum sexuellen Missbrauch.

Sexuelle Übergriffe können mit und ohne Körperkontakt geschehen. Dazu gehören beispielsweise:

- Sexistische oder abwertende Bemerkungen
- Die Missachtung von Schamgrenzen
- Fotos ohne Erlaubnis

⁹ Rat der Deutschenbischofskonferenz, Handreichung „Rahmenordnung“ - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Juni 2021, 11. Sexualisierte Gewalt, Seite 8-11.

- Ein wiederholtes, scheinbar versehentliches Berühren des Körpers/von Genitalien
- Die Aufforderung, den Körper eines Erwachsenen zu massieren
- Ein nicht gewollter Kuss

3.3.3 Strafbare sexualbezogene Handlungen

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen¹⁰, sind **strafbar**, weil sie gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Täter*innen ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder ihrer Machtposition herbeiführen.

Sie sind sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse soll helfen, die Gefahrenpotentiale eines Schulstandortes einzuschätzen. Mithilfe der „Risikoanalyse für Schulen“, die von der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt wird, wurden von der AG drei verschiedene Fragebögen entwickelt. Die Fragebögen wurden im Sommerhalbjahr 2022 von 95 Eltern, 127 Schüler*innen und 43 Lehrer*innen beantwortet. Die Rückmeldungen aus dieser Befragung dienten als Hilfsmittel für die AG, um zu überprüfen, ob wir alles im Blick haben. Die Einschätzung aus der Befragung finden sich in den folgenden Punkten wieder.

Folgende Bereiche werden in der Risikoanalyse abgefragt:

- Strukturen
- Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen
- Räumlichkeiten/Schulgelände
- Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Schule
- Umgang mit Sexualität
- Regeln
- Digitalität
- Personalauswahl
- Qualifizierung von Mitarbeitenden
- Qualitätsmanagement
- Krisenmanagement

4.1 Strukturen

An der SAS werden derzeit ca. 830 Schüler*innen in den Jahrgängen 5 – 12 und in der Vorstufe unterrichtet. Die Grundlage unseres Handelns bilden das Hamburger Schulgesetz sowie die „Rahmenschulordnung für katholische Schulen“ in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Schule ist einerseits hierarchisch strukturiert, aber es gibt demokratische Entscheidungsstrukturen, z.B. durch die allgemeinen Konferenzen, die SV, den Elternrat und die Schulkonferenz. Zudem gibt es eine Mitarbeitendenvertretung, die sich monatlich mit der Schulleitung trifft, einen Vertrauensrat und eine Verbindungslehrkraft.

¹⁰ Vgl. StGB §§ 174-184 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Kommunikation zwischen der Schulleitung und der Schulöffentlichkeit erfolgt über wöchentliche E-Mails, die über aktuelle Themen informieren. Diese E-Mails werden von der stellvertretenden Schulleiterin verfasst und versendet. Darüber hinaus gibt es eine Kommunikationskultur zwischen den Lehrkräften und den Elternhäusern über den Schulplaner, aber auch über E-Mail. Die Eltern und die Schüler*innen gaben in der Risikoanalyse an, dass die Klassenlehrkräfte immer ihre ersten Ansprechpartner*innen seien.

Wir verfügen über ein gut vernetztes Team „Beraten und Begleiten“ bestehend aus Beratungslehrkräften, Schulseelsorgern und einer Schulsozialarbeiterin. Es gibt zwei Kinderschutzkräfte und eine BeOS-Fachkraft. Die Aufgabenbereiche der verschiedenen Personen sind geklärt und die Schulöffentlichkeit ist durch Beschreibungen auf der Schulhomepage sowie durch Aushänge in der Schule informiert.

4.2 Kultur der Organisation/Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen

Trotz der hierarchischen Grundstruktur von Schule gibt es demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten durch die verschiedenen Gremien. Insgesamt herrscht bei uns eine offene Streit- und Kommunikationskultur. Fehler werden in der Regel als Chance wahrgenommen, um Prozesse oder Verhalten zu verändern. Innerhalb des Kollegiums und den Schüler*innen gegenüber herrscht eine wertschätzende und respektvolle Atmosphäre. In der Risikoanalyse wurde deutlich, dass für die Eltern und Schüler*innen bei allen Problemen in der Regel die Klassenlehrkraft die erste Ansprechperson ist. Je nach Themenbereich wendet sich diese dann an das Team „Beraten und Begleiten“, die Abteilungsleitungen oder die Schulleitung.

4.3 Räumlichkeiten/Schulgelände

Unsere Schule besteht aus drei Gebäuden: Dem Altbau, dem Friedrich-Spee-Haus (FSH) und dem Ansgar-Haus. Im Altbau sind neben der Verwaltung auch die Büros des Schulleiters, der stellvertretenden Schulleiterin, des Abteilungsleiters für die Oberstufe, der Koordinatorin für die VS auch das Lehrerzimmer und einige Arbeitsräume untergebracht. Ansonsten werden die Räume für den Oberstufenunterricht bzw. den Fachunterricht (z.B. Physik, Biologie, Chemie) der verschiedenen Jahrgänge genutzt. Außerdem findet sich die Schulkapelle im Altbau. Im Keller ist die KSJ (Katholische Studierende Jugend) als eigenständiger Verein untergebracht.

Im Friedrich-Spee-Haus sind alle Klassenräume der Jahrgänge 5-10 und VS untergebracht. Im ersten Stock befindet sich der Beratungsraum, den das Team „Beraten und Begleiten“ für Einzel- oder Gruppenberatungen nutzt. Außerdem befinden sich im FSH die Mensa, die Musikräume und die Pausenhalle.

Im Ansgar-Haus findet nur in einem Raum Unterricht statt, der seine Fensterseite direkt zum Schulhof hat. Ein Raum wird als Mädchenumkleide für den Sportunterricht genutzt und die Nachmittagsbetreuung ist dort untergebracht. Ansonsten befinden sich dort die Lehrmittelbibliothek, die Büros der didaktischen Leiterin, der Abteilungsleiter der Unter- und Mittelstufe, sowie die Büros der Schulsozialarbeit und des Schulseelsorgers. Darüber hinaus wohnen im Ansgar-Haus der jetzige sowie der ehemalige Hausmeister, ein katholischer Priester und andere Personen. In der Risikoanalyse wurde von allen beteiligten Gruppen das Ansgar-Haus als besonders gefährdeter Ort ausgemacht, da er durch die Mischnutzung nicht klar einzuordnen ist. Außerdem sind durch die Vermietung der Wohnungen dauerhaft schulfremde Personen sowie deren Besucher auf dem Schulgelände.

Ansonsten gewähren die Aufsichten der Lehrkräfte und auch die Videoüberwachung des Eingangsbereichs durch den Hausmeister Sicherheit auf dem Schulgelände.

4.4 Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Schule

In der Risikoanalyse, die am Ende der Pandemie durchgeführt worden ist, hat sich ein deutlicher Handlungsbedarf gezeigt. Deshalb wurden Präventionsmaßnahmen – bestehende und neue Vorschläge – zusammengestellt, die als Ganzes ab dem neuen Schuljahr erprobt werden sollen (siehe Anhang). Einige Elemente wurde bereits im letzten und auch in diesem Schuljahr durchgeführt (z.B. Gewaltprävention, Dunkelziffer in den Jahrgängen 5/6). Die Präventionsmaßnahmen im Anhang (Anhang 1) sollen entweder am Ende des Schuljahres 2022/2023 oder am Anfang des Schuljahres 2023/2024 in der allgemeinen Konferenz vorgestellt werden, sobald geklärt werden konnte, welche Maßnahmen in den Fächern und welche als externe Veranstaltung durchgeführt werden sollen.

Unser 2020 neu eingeführtes Konzept zum sozialen Lernen in den Jahrgängen 5 und 6 bildet den Grundpfeiler unserer Pädagogik und präventiven Arbeit. Wir haben Elemente zur Klassenbildung (z.B. Kennenlertage), die sich sehr gut bewährt haben, beibehalten und neues hinzugefügt. Nun werden die zukünftigen Klassenlehrkräfte vor den Sommerferien geschult, um das Konzept kennen zu lernen und an die Klassenkollegien weiterzugeben. Die Klassen nehmen im Oktober an einem Training zum sozialen Lernen teil, das entweder von geschulten Lehrkräften unserer Schule oder von externen Trainer*innen aus dem Referat Schulprofil der ASH durchgeführt wird. Folgende Themen werden in dem Training behandelt:

- Gefühlswahrnehmung bei sich selbst und anderen
- Gewaltfrei kommunizieren („Giraffensprache“)
- Umgang mit Konflikten
- Gemeinschaftsbildung
- Klassenregeln erstellen

Die Klassenleitungen führen zudem regelmäßig den „Klassenrat“ durch, den viele Schüler*innen schon aus der Grundschule kennen. Der Klassenrat ist ein wichtiges Werkzeug zur Demokratieerziehung, da die Schüler*innen dort mit zunehmender Eigenständigkeit Themen diskutieren und abstimmen. Der Klassenrat finden in den Klassenlehrerstunden statt, die fest in der Stundentafel der Jahrgänge 5 und 6 verankert sind. Durch die Fülle des Fachunterrichts ab Klasse 7 haben wir in der Stundentafel bisher keine Klassenlehrerstunde in den Jahrgängen 7- 10 vorgesehen und prüfen Modelle dafür, wie das realisiert werden könnte (z.B. jede zweite Woche).

Bei der Schulung der Lehrkräfte vor den Sommerferien geht es neben den oben genannten Themen auch um didaktisch-pädagogische Aspekte wie die Schulplanerkontrolle, die Lernformen an der Schwelle Grundschule-Gymnasium sowie um die Wichtigkeit von häufig wechselnden Sitzordnungen bzw. Sitzanordnungen (z.B. Gruppentische) als eine mögliche Präventionsmaßnahme in Bezug auf Ausgrenzung und Mobbing und als Grundlage für kooperatives Lernen. Zudem wird darauf eingegangen, das störende Verhalten auch immer ein Indikator dafür sein kann, dass ein Kind Hilfe benötigt.

4.5 Umgang mit Sexualität

In der Risikoanalyse wurde deutlich, dass an unserer Schule durch die Pandemie ein Defizit im Sexualkundeunterricht entstanden ist. Die Fachschaft Biologie hat jedoch umgehend reagiert und das Thema in allen Jahrgängen am Anfang des Schuljahres 2022/2023 altersgerecht behandelt.

Dennoch wurde deutlich, dass es Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema Sexualität und das Sprechen darüber gibt. Auch hierzu finden sich neue Elemente in den Präventionsmaßnahmen, die in den kommenden Jahren erprobt und eingeführt werden sollen. Hier greift die Arbeit an den Bildungsplänen und die Arbeit an den Präventionsmaßnahmen eng ineinander.

4.6 Regeln

An unserer Schule gelten Regeln, die das Miteinander bestimmen und allen bekannt gemacht werden, so dass für Klarheit gesorgt wird. Die Regeln antizipieren ein mögliches Risikopotential (z.B. eine Verletzungsgefahr).

Die Hausordnung ist im Schulplaner abgedruckt. Die Regeln für die Pausen hängen in den Klassen aus. Die Regeln für Reisen werden dann verteilt, wenn eine Reise ansteht. Klassenregeln werden mit den Klassenlehrkräften gemeinsam erarbeitet und im Klassenraum ausgehängt.

4.7 Digitales: Handy und Internet

Die Risikoanalyse und die Erfahrungen in den Lockdowns haben gezeigt, dass wir dringend flächendeckend Informationen und Seminare zum Thema „Mediennutzung/Cybermobbing“ benötigen. Dieser Ansatz findet sich nun in den Präventionsmaßnahmen. Alle Schüler*innen sollen an unserer Schule einen kompetenten und aufgeklärten Umgang mit Medien vermittelt bekommen. Dazu wird noch im Schuljahr 2022/2023 geklärt, ob wir im Rahmen der Arbeit an den Bildungsplänen die Unterrichtsreihe „Hamburger Medienpass“ in den Fachunterricht einbauen können, auf externe Angebote zurückgreifen oder beides kombinieren.

4.8 Personalauswahl

Es ist die Aufgabe der Schulleitung (Schulleiter und Stellvertreterin) auf ein mögliches Risikopotential hinzuweisen. Deshalb wird bei Vorstellungsgesprächen das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ angesprochen. Die Vorlage eines Führungszeugnisses wird von der Personalabteilung kontrolliert.

4.9 Qualifizierung von Mitarbeitenden

Für alle Mitarbeitenden (z.B. auch Begleitpersonen auf Klassenreisen) ist die Teilnahme an Präventionsschulungen verpflichtend. Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle neuen Mitarbeitenden an der Basiserschulung zum „sexuelle Gewalt“ teilnimmt. Der Schulträger bietet vier Termine pro Jahr an. Außerdem sorgt die Schulleitung dafür, dass in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren Vertiefungsveranstaltungen besucht werden. Darüber hinaus bietet der Schulträger in regelmäßigen Abständen Fortbildung zum unterschiedlichen Sonderthemen an, die von externen Trägern, wie z.B. *Innocence in Danger e.V.* durchgeführt werden.

Da wir zurzeit viele Schulentwicklungsthemen gleichzeitig in den Blick nehmen müssen, sind für dieses Schuljahr keine Angebote mehr im schulinternen Fortbildungsangebot berücksichtigt, jedoch für den Oktober 2023 für das gesamte Kollegium. Das Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt ist unterschiedlich, doch besonders im Team „Beraten und Belgeiten“ finden die Eltern, Schüler*innen und Kolleg*innen kompetente Ansprechpartner*innen.

4.10 Qualitätsmanagement

Bisher ist die „Prävention sexualisierter Gewalt“ nur in Ansätzen Teil unseres Qualitätsmanagements, allerdings ändert sich dies durch das vorliegende Konzept und dessen Evaluation.

Bei der Entwicklung von Konzepten und Curricula spielt das Thema eine Rolle, z.B. wie oben erwähnt im sozialen Lernen oder auch in der Erarbeitung der Präventionsmaßnahmen die z.T. außerunterrichtlich eingeordnet sind, aber eben auch curricular in den einzelnen Fächern verankert sind. Auch hier sei noch einmal auf die laufende Arbeit an den neuen Bildungsplänen hingewiesen.

4.11 Krisenmanagement

Unsere Schule verfügt über ein geschultes Kriseninterventionsteam, das im Falle einer Krise, die die Schulgemeinschaft betrifft, nach vorgegebenen Schritten handelt. Grundlage der Arbeit des Krisenteams ist ein Krisenordner, der im Sekretariat und bei der Schulleitung zu finden ist. Darüber hinaus unterstützen die Schulseelsorger bei Todesfällen die Klassenleitungen und Klassen mithilfe des „Trauerkoffers“ und mit Klassenandachten.

Im Falle eines Verdachts bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt gelten die unter Punkt 6.1. beschriebenen Handlungsleitfäden. Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass es in diesem Feld Unsicherheiten der Handlungsabläufe und Zuständigkeiten gab. Deshalb werden sie nach der Verabschiedung des Konzepts noch einmal in der allgemeinen Konferenz vorgestellt und erklärt sowie im Lehrerzimmer und auf Moodle für alle Lehrkräfte verfügbar gemacht.

4.12 Schnittstelle KSJ – SAS

Die KSJ ist eine eigenständige Jugendorganisation mit eigenem Schutzkonzept. Gleichzeitig kommt es bei dem Thema „Kinder- und Jugendschutz“ immer wieder auch zu Überschneidungen der beiden Institutionen, da die KSJ in den Kellerräumen des Altbaus der SAS beheimatet ist und da viele Schüler*innen zugleich Mitglieder in der KSJ sind. Wenn also beispielsweise auf KSJ-Veranstaltungen Übergriffe zwischen Jugendlichen passieren und sich aufgrund dieser Vorkommnisse Auswirkungen auf z.B. Klassengemeinschaften ergeben, muss gemeinsam gehandelt werden. In solchen Fällen wird nun eine feste Kommunikationsstruktur festgelegt:

- Die Leitung der KSJ informiert die Schulleitung der SAS und das Referat „Prävention und Intervention“.
- Es wird ein gemeinsamer runder Tisch (mindestens: Leitung KSJ, Schulleiter*in oder Stellvertreter*in, eine Person vom Referat „Prävention und Intervention“ einberufen, um zu klären, ob ein KSJ-interner Vorfall Auswirkungen auf das schulische Leben hat (z.B. Opferschutz, Informationen von Lehrkräften). Wenn ja, werden Maßnahmen festgelegt und die entsprechenden Personen informiert (z.B. Lehrkräfte, Nachmittagsbetreuung).
- Nach einem festgelegten Zeitraum wird von den Teilnehmenden des ursprünglichen runden Tisches entschieden, ob der Fall abgeschlossen ist oder weitere Maßnahmen nötig sind.

5. Schutzmaßnahmen

Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse lassen sich Schutzmaßnahmen ableiten:

5.1 Zielgruppen

- a) Alle Schüler*innen sind vor Grenzverletzungen durch Erwachsene zu schützen. In der Risikoanalyse wurden hier insbesondere die Schüler*innen der Unterstufe als schutzbedürftig benannt, trotzdem gilt dieser Schutzanspruch für alle Altersgruppen.
- b) Alle Schüler*innen sind vor Übergriffen vor Peer-Gewalt zu schützen, d.h. vor Übergriffen durch Gleichaltrige oder ältere Schüler*innen.
- c) Alle Mitarbeitenden sind vor sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz zu schützen.
- d) Alle Personen, die sich als LGBTQ+ identifizieren, bedürfen in unserem schulischen Kontext eines besonderen Schutzes. Durch die bis zum Januar 2023 geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen fehlen ihnen weitestgehend erwachsene Rollenvorbilder. Zudem herrschen in vielen Haushalten LGBTQ+feindliche Einstellungen vor, die oft konfessionell begründet werden. Hier stellt sich der Arbeitsauftrag für das Schuljahr 2023/2024 an die erweiterte Schulleitung, das Kollegium, die Eltern und die SV, beispielsweise einen „Empowerment Ort“ oder aber eine „queere AG“ anzubieten.
- e) Alle Personen, die von Rassismus betroffen sind. Hier ist z.T. das Bewusstsein und Wissen in der Schulgemeinschaft darüber, was als rassistisch einzustufen ist und welche Folgen Rassismuserfahrungen für einige unserer Schüler*innen haben, noch eher gering. Dies wurde sowohl in der Risikoanalyse benannt als auch von einer Gruppe von Schüler*innen, die afrikanische Wurzeln haben, angemahnt. Auch hier stellt sich für das Schuljahr 2023/2024 ein weiterer Arbeitsauftrag an die erweiterte Schulleitung, das Kollegium, die Eltern und die SV, beispielsweise mit Unterstützung durch die „Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung“ des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) einen schulinternen Leitfaden zu entwickeln.

5.2 Verhaltenskodex

- **Nähe und Distanz**
 - Die Privatsphäre sowie das Eigentum der Schüler*innen sind grundsätzlich zu schützen. Ausnahmen können bei starken Regelverstößen gemacht werden, z.B. wenn der begründete Verdacht auf Waffenbesitz oder unerlaubte Substanzen besteht.
 - Schüler*innen bestimmen bei Übungen und Gesprächen (z.B. auf Besinnungstagen oder in Beratungssituationen) sowie im Unterricht selbst, wie viel sie von sich preisgeben möchten.
 - Alle Grenzverletzungen – auch die zwischen den Schüler*innen – müssen thematisiert werden und dürfen nicht ignoriert werden.
 - Alle Kontakte von einzelnen Lehrkräften mit einzelnen Schüler*innen finden nur in Räumen statt, die von außen einsehbar und frei zugänglich sind.
 - Beziehungen zwischen Lehrkräften und Mitarbeitenden auf der einen Seite und Schüler*innen auf der anderen Seite sind rein professionell.
 - Es ist von allen auf eine angemessene Kleidung zu achten, die dem Lebensumfeld „Schule“ entspricht. Abfällige Kommentare über die Kleidung anderer sind nicht erlaubt.
- **Angemessenheit von Körperkontakten**
 - Grundsätzliche sollen alle tröstsuchenden Schüler*innen mit Worten getröstet werden. Besonders bei jüngeren Schüler*innen kann es sein, dass Körperkontakt gesucht und gewünscht ist. Hier kann für die Lehrkraft Sicherheit geschaffen werden, indem sie beispielsweise fragt: „Möchtest du, dass ich meine Hand auf deinen Arm lege?“ Grundsätzlich geht aber die Initiative von Berührungen nicht von den professionellen Erwachsenen aus.
 - Unerwünschte Berührungen sowie körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

- **Beachtung der Intimsphäre**
 - Auf Reisen gilt das Zimmer der Schüler*innen als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Das muss von allen Lehrkräften und allen Mitschüler*innen zu jeder Zeit beachtet werden. Die Zimmer der Schüler*innen dürfen in Notsituationen (z.B. Mitschüler*innen holen Lehrkraft zur Hilfe) ohne Ankündigung betreten werden. In allen anderen Fällen muss vorher geklopft und das Eintreten angekündigt werden.
 - Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden mit Schüler*innen ist nicht erlaubt. Das gilt auch für Ausflüge ins Schwimmbad oder bei Sportveranstaltungen sowie im regulären Sportunterricht.
- **Miteinander kommunizieren: Wortwahl und Sprache**
 - Bei sprachlichen Grenzverletzungen oder Ausgrenzung einzelner durch ein bestimmtes Verhalten (z.B. Augen rollen, nachäffen) oder die Nutzung von Codes/Insidern (z.B. unerwünschte Kosenamen) ist sofort klar Stellung zu beziehen. In jüngeren Jahrgängen ist der Klassenrat der richtige Ort, um solche Grenzverletzungen zu thematisieren.
 - Es darf keine sexualisierte Sprache verwendet werden. Bloßstellungen und Beleidigungen dürfen nicht geduldet werden und müssen thematisiert werden. Es sollte nicht normal sein, sexualisierte Sprache als „Freundschaftssprache“ zu nutzen.
- **Digitales: Soziale Medien/Netzwerke**
 - Bei allen Veröffentlichungen ist von allen das Recht am eigenen Bild zu achten.
 - Der Kontakt von Schüler*innen und Lehrer*innen auf sozialen Netzwerken ist nicht gestattet. Die Kontakte beschränken sich auf unsere Plattformen Moodle und lserv sowie auf Lernprogramme, wie z.B. Antolin. Auf Ausflügen und Klassenreisen können die Lehrkräfte über ein nicht internetfähiges Diensthandy angerufen werden oder per SMS kontaktiert werden bzw. die Lehrkräfte können auf diesem Weg die Schüler*innen erreichen.
 - Gewaltdarstellungen, pornographische und rassistische Inhalte sind verboten und dürfen nicht gezeigt oder geteilt werden. Wenn Schüler*innen unsicher sind, ob sie solche Inhalte besitzen, können sie sich an eine Lehrkraft wenden.
 - In allen von uns genutzten Medien kommunizieren wird gewaltfrei kommuniziert und Mobbingverhalten umgehend gemeldet.
- **Auf Reisen: Klassenfahrten, Besinnungstage, Projektreisen, Austausche**
 - Auf Klassenreisen ist auf Geschlechtertrennung zu achten. Für Schüler*innen, die sich als non-binär identifizieren, sind individuelle Lösungen abzusprechen.
 - Die Verhaltensregeln für Reisen (siehe Anhang) sind einzuhalten.
 - Alle anderen benannten Regeln gelten auch auf Reisen.

5.3 Präventionsmaßnahmen

5.3.1 Personalauswahl, Einstellungsgespräche und Führungszeugnisse

Alle Mitarbeitenden müssen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis bei der Personalabteilung einreichen. Diese erinnert die Mitarbeitenden daran.

Nach (§ 4 PräVO) gilt für Einstellungsgespräche, dass Prävention gegen jede Form sexualisierter Gewalt im Einstellungsgespräch von Mitarbeiter*innen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person zu thematisieren ist. Dies wird mit folgendem Inhalt geschehen und dokumentiert.

*„Wir achten in unserer Schule auf Prävention sexualisierter Gewalt und haben es uns zur Aufgabe gemacht, zu lernen und neuem Leid vorzubeugen. Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie sich der Verantwortung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen stellen. Damit verbunden ist ein grenzwahrender Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ein aufmerksames ‚Hinschauen anstatt Wegschauen‘. Wir sprechen hierbei von einer **Kultur der Achtsamkeit**. Sie sind verpflichtet daran mitzuarbeiten, wenn wir uns für Sie entscheiden. Wie würden Sie diese Verpflichtung in Ihrem künftigen Aufgabengebiet umsetzen?“*

In regelmäßigen Abständen wird dies während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang wiederholt. Solche Gespräche werden mit Verweis auf das Schutzkonzept der SAS geführt und sie werden dokumentiert.

Für die Gespräche in regelmäßigen Abständen und für die Einhaltung der regelmäßigen Auffrischung von Qualifizierungsmaßnahmen nach PräVO §9-15 ist der Schulleiter verantwortlich.

Alle Personen (z.B. auch Oberstufenschüler*innen), die eine besondere Aufgabe wie TiF-Tutor*in, Nachmittagsbetreuer*in oder Begleiter*in einer Reise oder eines Ausflugs übernehmen oder als Instrumentallehrer*in fungieren, müssen ein Führungszeugnis vorlegen und Qualifizierungsmaßnahmen nach PräVO §9-15 absolviert haben. Dafür ist der Schulleiter zuständig.

6. Intervention

6.1 Handlungsleitfäden für Schulbeschäftigte

6.1.1 Allgemeiner Handlungsleitfaden

Die im Anhang abgebildete Übersicht (Anhang 2) gilt für alle Einrichtungen verbindlich.

Allgemein gelten folgende Handlungsgrundsätze an unserer Schule:

- Alle Lehrer*innen sind verpflichtet, Anhaltspunkten auf Gefährdung von Schutzbefohlenen nachzugehen und Klarheit darüber zu schaffen, was der Person widerfahren ist oder widerfährt (z.B. Übergriffe durch andere Personen, (Cyber-Mobbing...).
- Wenn sich ein*e Schüler*in konkret einer Lehrkraft anvertraut, gilt es zuerst, Ruhe zu bewahren und nicht in einen übereilten Aktionismus zu geraten. Die Lehrkraft holt sich vielmehr umgehend Hilfe beim Team „Beraten und Begleiten“, um die nächsten Schritte gemeinsam und professionell zu beraten sowie anzustoßen.
- Es ist ein großer Vertrauensbeweis, wenn sich Schüler*innen ihren Lehrkräften anvertrauen. Umso wichtiger ist es, keine falschen Versprechungen zu machen, wie z.B. „Dein Geheimnis/Anliegen ist bei mir sicher und ich spreche mit niemandem darüber“. Das kann im Laufe des Prozesses nicht immer eingehalten werden. Besser ist es, Formulierungen zu wählen, wie z.B. „Ich werde dich unterstützen“.
- In jedem Fall muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Die rechtliche Verantwortung liegt bei der Schulleitung, die allerdings Aufgaben delegieren kann. Die Schulleitung informiert umgehend die ASH, die über das Einschalten des Referats „Prävention und Intervention“ mitentscheidet.
- Die Eltern werden informiert. Sollte es sich um Anschuldigungen dem Elternhaus gegenüber handeln, hilft hier das Jugendamt in der Kommunikation.
- Alle Gespräche während des Klärungsprozesses sollte gründlich gemeinsam mit jemandem aus dem Beratungsteam oder mit der Kinderschutzfachkraft vorbereitet werden.

- Alle Gespräche müssen umgehend im Anschluss möglichst genau dokumentiert werden, das kann im Verlaufe des Prozesses von besonderer Wichtigkeit sein, z.B. wenn juristische Schritte folgen. (siehe Anhang 2)
- Dem/der Schutzbefohlenen gegenüber soll Transparenz über die einzelnen Handlungsschritte gegeben werden.

6.1.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im **konkreten Fall einer Kindeswohlgefährdung oder einer vermuteten Gefährdung (z. B. Vernachlässigung, häuslicher Missbrauch)** gilt folgendes Vorgehen:

1. Die Lehrkraft dokumentiert (siehe Anhang 2) sofort und informiert umgehend die Schulleitung.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird eine Erstbewertung – die sog. Gefährdungseinschätzung – vorgenommen und erste Schritte werden eingeleitet.
3. Das Team sammelt weitere Informationen (z.B. Akteneinsicht, Gespräche mit anderen Lehrkräften oder dem Kind) und schätzt gemeinsam die Gefährdung ein. Dabei wird unterschieden:
 - a) Akute Gefährdung: Die Schulleitung informiert den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und/oder die Polizei.
 - b) Unsicherheit, aber keine akute Gefährdung: Es sollte im Team ein Elterngespräch vorbereitet werden, in dem es um mögliche Hilfsmaßnahmen für das Kind/die Familie geht.
4. Elterngespräch durch die Lehrkraft, eventuell mit Mitglied aus dem Team „Beraten und Begleiten“.
5. Wenn die Versuche, die Gefährdungslage des Kindes zu verändern, nicht erfolgreich sind, muss über die Schulleitung das Jugendamt eingeschaltet werden. Man kann sich vorher telefonisch beim ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) anonym beraten lassen oder aber auch das ReBBz (regionales Bildungs- und Beratungszentrum) einschalten.
6. Alle Maßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. (siehe Anhang 2)
7. Alle Betroffenen erhalten in der Schule langfristig Begleitung, z.B. durch die BeOS-Fachkraft.
8. Während des gesamten Prozesses ist Vertraulichkeit das oberste Gebot. Im benannten Team kann alles miteinander besprochen werden, aber es sollten keine „Tür- und Angel-Gespräche“ mit weiteren Kolleg*innen in der Pause geführt werden.
9. Sollten sich Anschuldigungen im Verlaufe des Begleitungs- und Beratungsprozesses als falsch herausstellen, gilt das unter Punkt 7 beschriebene Rehabilitationsverfahren.

6.1.3 Handlungsleitfaden bei Übergriffen zwischen erwachsenen Schulbeschäftigten

Im Fall einer **Grenzverletzung oder sexuellen Übergriffen zwischen erwachsenen Schulbeschäftigten** gilt folgendes Verfahren:

1. Die betroffene Person kann jederzeit mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen.
2. Es ist immer möglich eine Person des Vertrauens aus dem Kollegium, dem Vertrauensrat oder dem Beratungsteam anzusprechen. Diese Person kann den/die Betroffene/n zur Schulleitung begleiten.
3. Die Schulleitung informiert die ASH, die über das Einschalten des Referats „Prävention und Intervention“ mitentscheidet.
4. Die Schulleitung entscheidet gemeinsam mit dem/der Betroffenen und der ASH das weitere Vorgehen (z.B. in weniger schweren Fällen ein Klärungsgespräch oder aber auch in schweren Fällen eine Anzeige). Alle dienstrechtlichen Entscheidungen können selbstverständlich nur vom Dienstgeber getroffen werden.
5. Der/Die Betroffene kann auch von unseren BeOS-Kräften oder vom Referat „Prävention und Intervention“ begleitet werden.

6.2 Ansprechpersonen und Stellen

An unserer Schule haben innerhalb des Beratungsteams zwei Personen besondere Qualifikationen zum Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohlgefährdung:

- Franz-Josef Faupel (Kinderschutzfachkraft und BeOs-Fachkraft)¹¹: faupel@gymsas.de
- Nicole Jahn (BeOs-Fachkraft und InsoFa-Fachkraft)¹²: jahn@gymsas.de

Das Krisenteam der SAS besteht aus folgenden Ansprechpersonen:

Anja Behrens (behrens@gymsas.de)

Dirk Jaros (jaros@gymsas.de)

Claudia Rump (rump@gymsas.de)

Ingo-Maria Schmidt (schmidt@gymsas.de)

- Für unsere Schule ist das ReBBZ-Mitte zuständig:
 - Laeiszstraße 12, 20357 Hamburg
 - Telefon: 040/ 428 12 80 – 50
 - E-Mail: rebbz-mitte-beratung@bsb.hamburg.de
 - Kinderschutz im ReBBZ: Gabriele Fenske; Telefon: 040/428128053
- Für allgemeine Themen: Katharina Voigt
 - Telefon: 040/428128062 oder 040/4281288050
 - E-Mail: katharina.voigt@bsb.hamburg.de
- Kinderschutzkoordinator für den Bezirk Mitte: Torsten Dobbeck, Bezirksamt Hamburg-Mitte
 - Telefon: 040/42854 -3540
 - E-Mail: torsten.dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de
- Externe Beratung: Kinderschutzbund Hamburg
 - Emilienstr. 78, 20259 Hamburg
 - Telefon: 040 – 4910007
 - E-Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.de
- Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg
 - Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
 - Die unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener:
 - Bettina Gräfin Kerssenbrock (Volljuristin)
 - Frank Brand (Rechtsanwalt)
 - Eilert Dettmers (Rechtsanwalt)
 - Karin Nirbergall-Sippel (Heilpädagogin).
 - Telefon: 0162/326 04 62
 - E-Mail: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de

¹¹ BeOS – Begleitung von Opfern in Schule

¹² InsoFa – Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a/b SGB VIII und §4KKG

- Leiterin des Referats: Monika Stein
 - Telefon: 040 248 77 462 oder 0163 248 77 43
 - E-Mail: monika.stein@erzbistum-hamburg.de
- Dunkelziffer e.V.
 - Telefon: 040/42107000
- Abteilung für Schule und Hochschule (ASH)
 - Leiter: Dr. Christopher Haep
 - E-Mail: christopher.haep@erzbistum-hamburg.de)
 - Schulaufsicht: Marion Karg

E-Mail: marion.karg@erzbistum-hamburg.de

7. Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung

In seltenen Fällen kommt es zu falschen Beschuldigungen einer Person gegenüber. Wenn sich im Verlauf des Interventionsprozesses herausstellt, dass die Anschuldigungen inhaltslos sind, gilt folgendes Vorgehen, um die Person zu rehabilitieren:

- Der Schulleiter sucht das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- Der Schulleiter informiert in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Interventionsteam, Eltern und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.
- Nach Prüfung seiner/ihrer Einsatzmöglichkeiten an den Schulen, wird dem/der fälschlich Beschuldigten eventuell angeboten, seinen/ihren Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.

Der/Die Mitarbeiter*in hat das Recht, jederzeit Einsicht in die vollständige Personalakte zu nehmen. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

8. Schlusswort und Arbeitsaufträge

Das vorliegende Schutzkonzept soll besonders den Lehrer*innen Handlungssicherheit geben, wenn sie mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung, Peer-Gewalt und/oder sexueller Gewalt konfrontiert sind. Es soll darüber hinaus den Schüler*innen und Lehrer*innen durch den Verhaltenskodex aufzeigen, was ein normaler, gewaltfreier Umgang miteinander ist. Außerdem soll es die Eltern darüber informieren, welche Aufgaben die Schule in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz hat. Zudem finden die Eltern Ansprechpersonen und -stellen, wenn sie in Sorge um ihr Kind oder eine andere Person (z.B. Mitschüler*in des eigenen Kindes) sind.

Darüber hinaus haben sich durch die Beschäftigung mit dem Schutzkonzept und besonders durch die Risikoanalyse verschiedene Handlungsfelder aufgetan, die zum Teil im laufenden Schuljahr umgesetzt werden können, aber zum Teil auch als längerfristig angelegte Projekte behandelt werden müssen. Diese sind:

1. Bekleidungsregelungen: Im Schuljahr 2023/2024 soll eine AG aus Eltern, Schüler*innen und Lehrer*innen gegründet werden, die die Frage erörtert: Was verstehen wir unter einer „angemessenen Arbeitskleidung“ für unsere Schule?
2. Präventionsmaßnahmen: Ab dem laufenden Schuljahr wird über einen Zeitraum von zwei Jahren an der Umsetzung der neuen Bildungspläne in die schulinternen Curricula gearbeitet. In diesem Zusammenhang wird die passgenaue Implementierung von Präventionsmaßnahmen geprüft und durchgeführt.
3. Die erweiterte Schulleitung räumt ab dem Schuljahr 2023/2024 gemeinsam mit dem Kollegium, den Eltern und der SV dem Thema LGBTQ+ mehr Raum ein, indem sie beispielsweise einen „Empowerment Ort“ oder aber eine „queere AG“ initiiert.
4. Die erweiterte Schulleitung initiiert ab dem Schuljahr 2023/2024 gemeinsam mit dem Kollegium, den Eltern und der SV eine AG zum Thema „Rassismus“ und lässt sich dazu vom LI beraten.

Schutzkonzepte müssen regelmäßig evaluiert werden. Bei der Evaluation des vorliegenden Konzeptes soll ein besonderes Augenmerk auf zwei Aspekte gelegt werden:

1. Haben sich der Verhaltenskodex, die Präventionsmaßnahmen und die Handlungsleitfäden als hilfreich und praktikabel bewiesen?
2. Wurden die Handlungsfelder und Projekte erfolgreich aufgearbeitet?

Das Schutzkonzept soll im Schuljahr 2027/2028 von einer AG aus Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern und zwei Mitgliedern aus der erweiterten Schulleitung evaluiert, überarbeitet und der Schulkonferenz vorgelegt werden, so dass dann eine überarbeitete Version für die Jahre 2028 – 2032 vorliegt. Dafür verantwortlich ist der Schulleiter.

9. Literaturverzeichnis

Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). Hamburger Kinderschutzordner, Hamburg.

Erzbistum Hamburg (2022). Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 17. November 2022, veröffentlicht: Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 10, Art. 106, S. 114 ff., v. 30. November 2022.

Erzbistum Hamburg (2019). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg als kirchlicher und staatlicher Schutzauftrag. Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg.

Rat der Deutschen Bischofskonferenz (2019). Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019.

Rat der Deutschen Bischofskonferenz (2021). Handreichung „Rahmenordnung“ - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Juni 2021.

Ständige Konferenz der Kultusminister (Kultusministerkonferenz) (2023). Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen vom 16.3.2023.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022). UBSKM-Positionspapier 2022. Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch – Bilanz und Ausblick (Pressemitteilung vom 16.2.2022).

10. Anhang

Anhang 1: Vorschlag: Präventionsmaßnahmen

Anhang 2: Dokumentationsleitfaden

Anhang 3: Übersicht „Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Übergriffen/Missbrauch“

Anhang 4: Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Anhang 5: Hausordnung

Anhang 6: Verhaltensregeln Schulfahrten

Anhang 7: Leitbild der Schule

Anhang 1: Vorschlag: Präventionsmaßnahmen**Vorschlag: Präventionsmaßnahmen der SAS**

Jahrgang	Thema	Was?	Wer?	Ansprechpartner*in (z.B. für Terminabsprachen)
5	Ich – Stärkung Wahrnehmen von Gefühlen Stärkung der Klassengemeinschaft Demokratieerziehung Umgang mit Konflikten (Giraffensprache)	Kennenlertage Soziales Lernen Klassenrat (2 Std/Woche)	Team: Soziales Lernen/externe Trainer*innen KL	Nicole Jahn SL/Andreas Hamborg SL/Stefanie Heinrichs- Fix
	Sexualisierte Gewalt	2 Doppelstunden und 1 Elternabend	Dunkelziffer/KL	Nicole Jahn SL/Stephanie Filip
	Gewaltprävention	1 Doppelstunde	Cop4You	SL/Stephanie Filip
6	Ich – Stärkung Wahrnehmen von Gefühlen Stärkung der Klassengemeinschaft Demokratieerziehung Umgang mit Konflikten/gewaltfreie Kommunikation	Klassenrat (1 Std/Woche) Nach Bedarf: Auffrischung/Vertiefung Soziales Lernen	Team: Soziales Lernen/ KL	Nicole Jahn SL/Andreas Hamborg SL/Stefanie Heinrichs- Fix
	„Ich in der Gruppe“	Religionsunterricht	Religionslehrkraft	Fachleitung Religion
	Gewaltprävention	1 Doppelstunde	Cop4You	SL/ Stephanie Filip
	Medienkonsum	1 Doppelstunde und ein Elternabend	Smileys e.V. / KL	SL/ Stephanie Filip Nicole Jahn
	Gewaltprävention	1 Doppelstunde	Cop4You	SL/ Stephanie Filip
7	Medienkonsum	1 Doppelstunde	Smileys e.V. / KL	SL/ Stephanie Filip Nicole Jahn
	Ich – Stärkung	2,5 Besinnungstage	Religionslehrkraft/KL	Schulpastoral SL/Stephanie Filip SL/Stefanie Heinrichs- Fix
	Suchtprävention I: Grundlagen zur Sucht und zu Suchtstoffen	2,5 Tage	Religionslehrkraft/KL	SL/Stefanie Heinrichs- Fix

	Information: Sexuelle Orientierung	mindestens 1 Doppelstunde	Religionslehrkraft	Fachleitung Religion
	Stereotype Rollenbilder	Unterrichtsreihe	Theaterlehrkraft	Fachleitung Theater
8	Suchtprävention II: Rauchen	Biologie Evtl. UKE-Besuch	Fachlehrkräfte	Fachleitung SL/ Stephanie Filip
	Ich – Stärkung Stärkung der Klassengemeinschaft	Ski- Klassenreise	KL und Ski-Team	SL/ Stephanie Filip
	Suchtprävention III: Alkohol	Religion/Biologie	Fachlehrkräfte	Fachleitung
9	Ich-Stärkung im Bereich der Sexualität	1 Doppelstunde Externer Träger	KL	Nicole Jahn
	Suchtprävention IV: Cannabis/Partydrogen	1 Doppelstunde Externer Träger	Tutor*innen	Nicole Jahn
	Suchtprävention V: Besuch in der Suchtklinik/Einladung einer suchterkrankten Person	Besuch in einer Suchtklinik	KL und Fachlehrkräfte Biologie/Religion	SL/Stephanie Filip
10	Ich – Stärkung mit <u>Empathieförderung</u>	Sozialpraktikum Besinnungstage	Religionslehrkraft/KL	Christian Riebling <u>Schulpastoral</u> SL/Stephanie Filip
11	Ich-Stärkung: Umgang mit Stress und Leistungsdruck	z.B. SNAKE 2 Schultage	Tutor*innen	Nicole Jahn
12	Ich-Stärkung/ Lebensgestaltung	Besinnungstage	Tutor*innen Religionslehrkräfte	Schulpastoral SL/Stephanie Filip

Wichtig: Im Schuljahr 2022/2023 wird im Zuge der Umsetzung der neuen Bildungspläne in die schulinternen Curricula geprüft, inwiefern der „Hamburger Medienpass“ in einem oder mehreren Fächern verankert werden kann.

Anhang 2: Dokumentationsleitfaden

Dokumentationsleitfaden:

A) Erstgespräch mit einem/einer Schüler*in

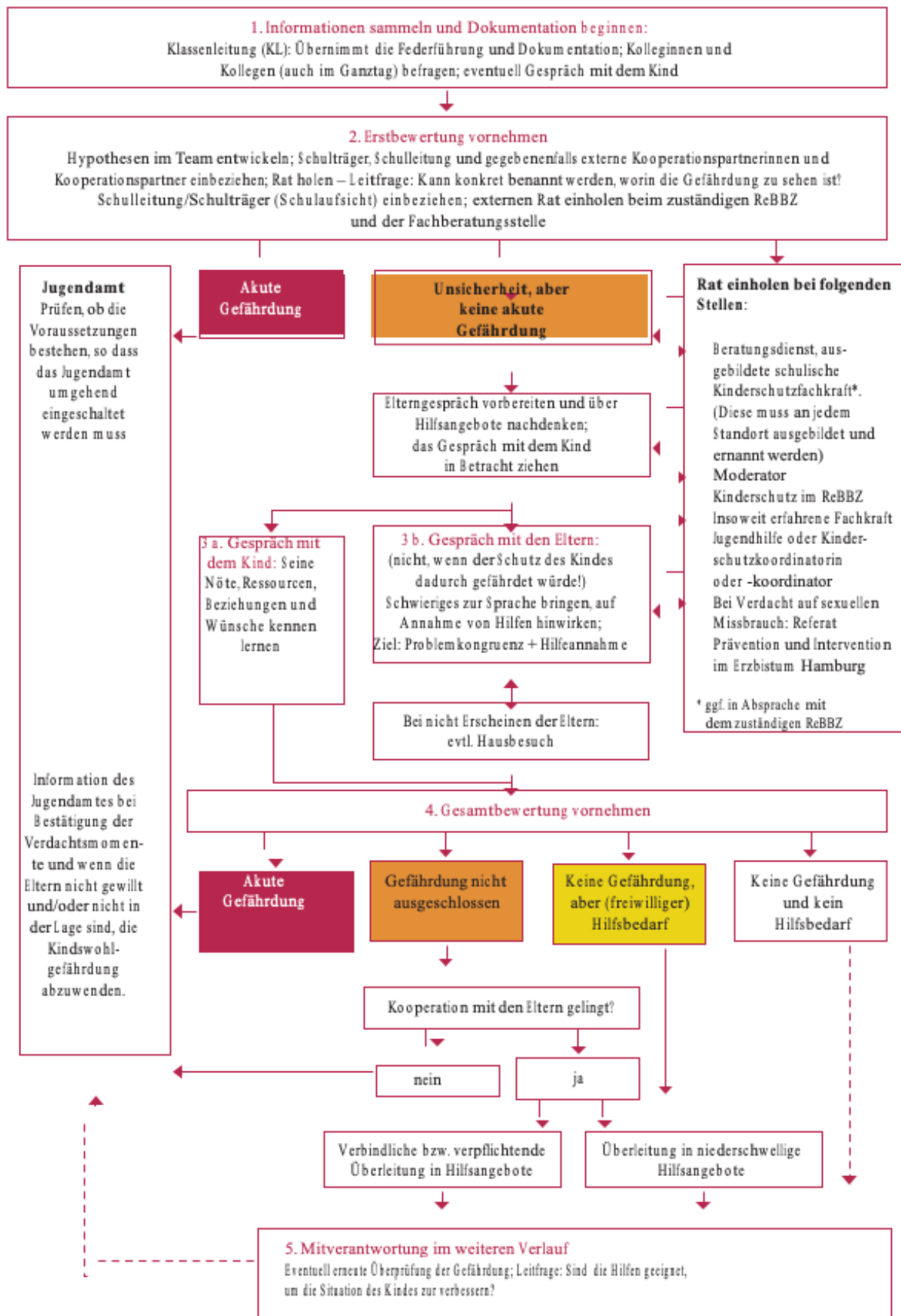
1. Gespräche können in leserlicher Handschrift oder unter Beachtung des Datenschutzes am Computer dokumentiert werden.
2. Wichtige Informationen, die genannt werden müssen:
 - Datum des Gesprächs
 - Name des/der Schüler*in
 - Klasse
 - eigener Name und Verbindung (z.B. KL, Fachlehrkraft)
3. Kurz das Anliegen, den Vorfall, die Beschwerde, die Befürchtung, den Verdacht zusammenfassen.
4. Festhalten, welche weitere Vorgehensweise besprochen wurden.

B) Gespräche mit SL und/oder Mitgliedern des Teams „Beraten und Begleiten“ oder mit den Eltern oder außerschulischen Stellen:

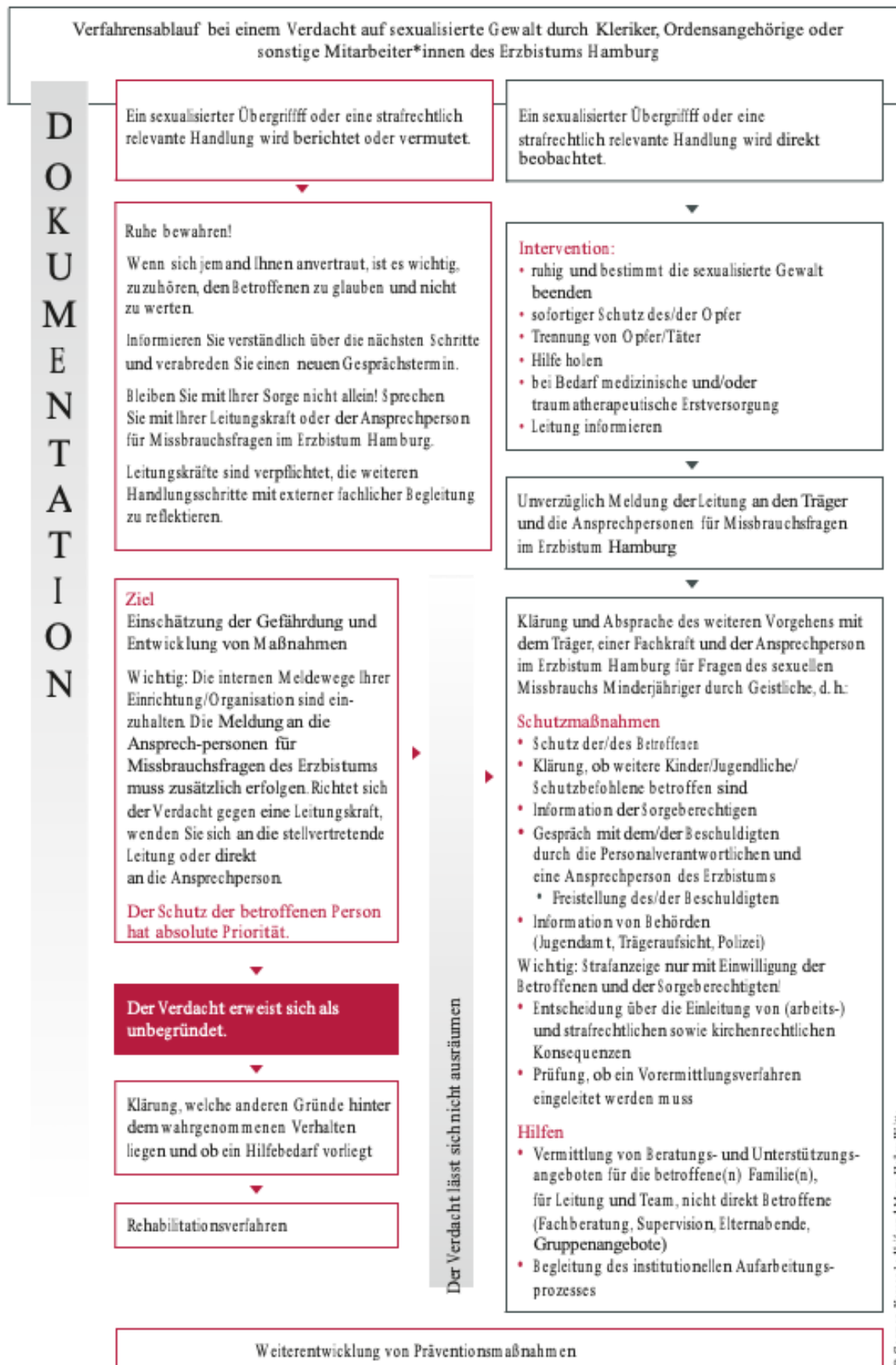
1. Gespräche können in leserlicher Handschrift oder unter Beachtung des Datenschutzes am Computer dokumentiert werden.
2. Wichtige Informationen, die genannt werden müssen:
 - Datum des Gesprächs
 - Name des/der Schüler*in
 - Klasse
 - eigener Name und Verbindung (z.B. KL, Fachlehrkraft)
 - Alle Namen und Funktionen der am Gespräch Beteiligten
3. Kurz den Fall zusammenfassen.
4. Festhalten, welche weitere Vorgehensweise besprochen wurden.

Die Dokumentationen werden zeitnah in der Schülerakte abgeheftet.

Anhang 3: Übersicht „Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Übergriff/Missbrauch“



Anhang 4: Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter



Anhang 5: Hausordnung



Sankt-Ansgar-Schule
Staatl. anerkanntes kath. Gymnasium
mit Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost

HAUSORDNUNG

Als katholisches Gymnasium will unsere Schule in besonderem Maße auf der Grundlage christlicher Gebote, Normen und Werte wirken. Hiermit ist auch der Anspruch gemeint, das christliche Gebot der Nächstenliebe im konkreten Alltag zu verwirklichen, hinter der sozialen Rolle der Schülerinnen und Schüler wie der Lehrerinnen und Lehrer immer auch den Nächsten, den Menschen als Geschöpf Gottes zu sehen und zu respektieren.

In unserer Schule kommen täglich viele Menschen zusammen. Daher sind Regeln notwendig, damit ein vernünftiges Zusammenleben, Lernen und Arbeiten möglich ist.

Grundregeln:

- Alle gehen rücksichtsvoll und höflich miteinander um. Dazu gehören auch Pünktlichkeit und das Einhalten von Verabredungen, ein respektvoller Umgangston sowie das Tragen angemessener Kleidung. Die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben beteiligten Personen sind jederzeit zu wahren.
- Niemand darf verletzt, absichtlich gefährdet oder bestohlen werden.
- Nichts darf mutwillig beschädigt oder zerstört werden. Jeder ist für die Sauberkeit der Schule verantwortlich. Schäden, auch kleinere, werden umgehend dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet.

Aufenthalt auf dem Schulgelände

- Die Schulgebäude sind in der Regel von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
- Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler:innen ruhig in ihrem Klassen-/Kursraum auf oder warten vor dem Fachraum.
- Nach Unterrichtsschluss ist den Schüler:innen der Unter- und Mittelstufe der Aufenthalt in den Klassenräumen nur während angemeldeter Veranstaltungen wie der Nachmittagsbetreuung, AGs, TiF etc. erlaubt.
- Den Schüler:innen ist an Unterrichtstagen der Aufenthalt auf dem Schulhof bis 16:30 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen ist dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
- Das Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden ist ausschließlich den Schüler:innen der Vor- und Studienstufe gestattet. Eine Ausnahme besteht für Jahrgang 10 in der Mittagspause mit Erlaubnis der Eltern.
- Aus Sicherheitsgründen sind das Spielen mit harten Bällen sowie das Werfen mit Schneebällen untersagt. Ballspiele mit Basketbällen in den Korbbereichen sowie mit Softbällen sind auf dem Hof erlaubt.
- Fahrräder werden auf dem Schulgelände geschoben und auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt. Roller sind mit Betreten des Schulgeländes zusammenzuklappen und zu tragen.
- Im Gefahrenfall ist den Anweisungen der Lehrkräfte unverzüglich Folge zu leisten. Notausgänge und Notfenster dürfen nur bei Gefahr oder auf Anweisung einer Lehrkraft geöffnet werden.

Unterricht

- Während des Unterrichts gilt in den Gebäuden und auf dem Gelände das Gebot der Ruhe. Jeder trägt Verantwortung dafür, dass Unterricht ungestört stattfinden kann.
- Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, fragt der /die Klassen-/Kurssprecher:in im Sekretariat nach.
- Essen und Trinken ist im Unterricht grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in Absprache mit der Lehrkraft möglich.
- Die Fachräume werden nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten.
- Bei Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, der Müll entsorgt und der Boden gefegt.

Pausen

- Die Schüler:innen halten sich während der großen Pausen grundsätzlich auf dem Hof, in der Pausenhalle oder in der Mensa zum Essen auf. Schüler:innen der Klassen 7 bis 10, die sich ruhig beschäftigen wollen, dürfen im Klassenraum bleiben.
- Den Schüler:innen der Oberstufe stehen zusätzlich die Oberstufenlounge sowie die Kursräume im Altbau zur Verfügung.
- Sämtliche Fachräume sind keine Aufenthaltsbereiche in den Pausen.
- Regenspauzen werden abgeläutet. Die Schüler:innen halten sich dann in ihren Klassen-/Kursräumen auf.
- Die Mensa steht allen zur Verfügung, die etwas essen oder trinken. Beim Verlassen der Mensa hinterlässt jeder seinen Platz sauber und ordentlich.

Handys und elektronische Medien

- Ab dem Betreten und bis zum Verlassen des Schulgeländes müssen alle mobilen elektronischen Geräte der Schüler:innen grundsätzlich ausgeschaltet und nicht sichtbar mitgeführt werden. Letzteres gilt auch für Kopfhörer aller Art. Es kann Ausnahmen von dieser Regel geben, wenn Lehrkräfte die Nutzung von Geräten aus unterrichtlichen Gründen erlauben.
- Die oben genannten Regeln gelten ebenfalls für die Oberstufenschüler:innen. Ausnahme: Im Altbau sowie im Pausenbereich der Oberstufe (Richtung Bürgerweide) ist die Nutzung elektronischer Geräte außerhalb des Unterrichts erlaubt.
- Bei Verstoß gegen diese Regelung oder Störungen des Unterrichts ist es den Lehrkräften erlaubt, dem/der Schüler:in das Handy vorübergehend abzunehmen. Es wird nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall werden die Eltern einbestellt, um das Handy in Empfang zu nehmen.

Suchtmittel

- Das Rauchen, das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen sowie das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sind verboten.
- Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen vom Alkoholverbot bei besonderen Anlässen.

Hausrecht

- Die Schulleitung übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Jede Lehrkraft wie auch der Hausmeister vertritt in seinem Bereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts.
- Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

Diese Hausordnung löst die bisherige Hausordnung vom 11.12.2007 ab und gilt ab dem 01.08.2023. Sie vereint alle aktuell geltenden Richtlinien der Sankt-Ansgar-Schule und dient mit Beschluss der Schulkonferenz vom 05.07.2023 als Grundlage für die Überarbeitung der Hausordnung durch alle Gremien im Schuljahr 2023/24.

Anhang 6: Verhaltensregeln Schulfahrten

Verhaltensregeln

1. Die Klassenreise ist eine Schulveranstaltung. Es gelten also in jedem Fall die Regeln der Schule.
2. Allen Anweisungen der begleitenden Lehrkräfte ist immer uneingeschränkt Folge zu leisten. Soweit der Reiseveranstalter / die Unterkunft eigene Regeln hat, sind auch diese uneingeschränkt zu befolgen.
3. Alle vereinbarten Termine und Treffpunkte werden pünktlich wahrgenommen.
4. Die Zimmer sind Rückzugsbereiche und keine Treffpunkte für größere Gruppen. Insbesondere zur Nachtruhe befinden sich in den Zimmern nur die Personen, die dort ein eigenes Bett haben.
5. Andere Personen / Gruppen in der Unterkunft sollen nicht gestört werden.
6. Wertsachen werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Während der gemeinsamen Zeiten sind Handys, MP3-Player o.ä. tabu.
7. Das Mitführen von Drogen und Waffen und deren Konsum / Gebrauch sind untersagt.
8. Der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich verboten und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter in Ausnahmefällen erlaubt. Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen / Kontrollverluste werden nicht toleriert.
9. Jeder verhält sich jederzeit angemessen, verantwortungsbewusst, kooperativ und rücksichtsvoll und passt auf, dass er/sie selbst oder Andere nicht in Gefahr gebracht oder Dinge beschädigt werden.
10. Eventuelle Sachbeschädigungen werden unverzüglich mitgeteilt und müssen ggf. auf eigene Kosten behoben werden.

Der grobe oder wiederholte Verstoß gegen diese Regeln – bei Nr. 7 auch der einfache - führt zum Ausschluss von der Fahrt.

Wir haben diese Regeln verstanden und erkennen sie ausdrücklich an!

Datum, Unterschrift Schüler/in

Datum, Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Anhang 7: Leitbild der Schule

Die Sankt-Ansgar-Schule versteht sich als ...

... ein Ort, an dem der Einzelne seinen Wert als Mensch erfährt

Schüler:inne an der Sankt-Ansgar-Schule müssen jederzeit in ihrer der Ebenbildlichkeit Gottes entstammenden Würde respektiert werden. Dieser hohe Anspruch hat grundlegende Konsequenzen für das Miteinander von Lehrer:innen und Schüler:innen. Basis einer Kommunikation zwischen Erziehenden und Schüler:innen muss die gegenseitige Wertschätzung sein und damit die Annahme des anderen in christlicher Nächstenliebe. Schüler:innen müssen jederzeit erfahren, dass sie der Lehrkraft als sich entwickelnde Person wichtig sind; genau hier liegt auch der Ansatz von Motivation für zu erbringende Leistungen als auch der einer Identifikation mit der Schule.

... ein Ort, an dem über die Bedeutung des Gelernten nachgedacht wird

Um Verantwortung tragen zu können, bedarf es der Herausbildung von Werten, von inneren Haltungen und von Maßstäben. Dies gelingt nur, wenn das Gelernte immer wieder einer Reflexion unterzogen wird.

Reflexion heißt – für Lehrende wie für die Schülerschaft – den Lernprozess als solchen verantwortungsbewusst zu überdenken und immer wieder in gegenseitigem Respekt zu optimieren.

Reflexion heißt, die Fähigkeit zu entwickeln, die Voraussetzungen und Konsequenzen von Entscheidungen vorab verantwortungsbewusst zu überdenken.

...ein Ort, der sich der Frage nach Gerechtigkeit verpflichtet weiß

Zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten christlichen Persönlichkeit gehört nicht nur die Akzeptanz des eigenen Ichs im Sinne eines kritischen Selbstwertgefühles, sondern auch die Entwicklung, Sensibilisierung tätiger Nächstenliebe („Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“).

Die Frage nach der Gerechtigkeit als zentraler Grundlage für den Frieden stellt sich zum einen für den zwischenmenschlichen, unmittelbaren Bereich etwa im kommunikativen Verhalten in Familie und Schule, aber auch im Rahmen der gesellschaftlich-politischen Öffentlichkeit im Land und in der Welt. Als ständige Herausforderung findet sie ihre Antwort sowohl in der Caritas als auch in begründetem, politischem Handeln.

... ein Ort, an dem die Frage nach Gott wachgehalten wird

Alpha und Omega des Lehr- und Lernprozesses an der Sankt-Ansgar-Schule sind die Verankerung im Glauben und das Wachhalten der Frage nach Gott. Auf die Initiation (Belebung) des Glaubens, einer sensiblen Spiritualität, die affektiv die genannten Ziele als verwirklichtbare definiert, muss das gemeinsame Bemühen aller Erziehenden an der Sankt-Ansgar-Schule sein.